



Anlage 0 / Rahmenvertrag Los 1 **Prüfungsleistungen von Förderanlagen durch eine** **Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)**

„Förderanlagen BVK“

Stand: 14.10.2026

Vergabeart: Offenes Verfahren nach Richtlinie 2014/24/EU in Verbindung mit nationalem Recht,
z. B. VgV

zwischen

0051	Bayerische Apothekerversorgung	BapV
0052	Bayerische Architektenversorgung	BarchV
0046	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	VddKO
0021	Bayerischer Versorgungsverband, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden	ZKdbG
0025	Bayerischer Versorgungsverband	BayVV

jede davon als eigenständige Rechtsperson gesetzlich vertreten durch die Bayerische
Versorgungskammer, diese gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
Kapitalanlagen/Immobilienmanagement Bereich KI344
Arabellastr. 31
81925 München

- nachfolgend jede einzelne davon auch „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ -

und

.....
(Stempel des AN)
als Auftragnehmer

- nachfolgend auch „**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“ -



1. Inhalt

2.	Vorbemerkung.....	3
3.	Allgemeine Beschreibung / Getrennte Einzel-Auftraggeber	3
4.	Rahmenvertrag (Werkvertrag)	4
5.	Termine/Prüffristen	5
6.	Dokumentenübergabe – Formate, Struktur, Sicherheit	6
7.	Allgemeine Vertragsbedingungen	7



2. Vorbemerkung

Dieser Rahmenvertrag umfasst die Durchführung aller gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden sachverständigen Prüfungen an den in Anlage 2 aufgeführten Aufzugs- und Förderanlagen der Auftraggeber durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

- Anzahl, Art und Standort der zu erwartenden Anlagen ist aus der Anlage 2 zu entnehmen.
- Die Vergütung der aufgeführten Leistungen erfolgt gemäß dem Preisblatt Anlage 3.

3. Allgemeine Beschreibung / Getrennte Einzel-Auftraggeber

Die Bayerische Versorgungskammer ist ein modernes Wirtschaftsunternehmen und eine staatliche Oberbehörde. Als größte öffentlich-rechtliche Versorgungsgruppe Deutschlands führen wir gemeinschaftlich die Geschäfte von zwölf berufsständischen und kommunalen Altersversorgungseinrichtungen (Anstalten), die Leistungen der Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für ihre Mitglieder und Versicherten erbringen.

Die Bayerische Versorgungskammer ist damit von ihren Mitgliedern beauftragt, sie bei der Vermögensverwaltung zu vertreten. Diese Ausschreibung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen folgender Anstalten:

0051	Bayerische Apothekerversorgung	BapV
0052	Bayerische Architektenversorgung	BarchV
0046	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	VddKO
0021	Bayerischer Versorgungsverband, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden	ZKdbG
0025	Bayerischer Versorgungsverband	BayVV

Bei den Liegenschaften handelt es sich um Gewerbeimmobilien, Wohngebäude oder Wohngebäude mit teilgewerblicher Nutzung. Die Mieter sind Privatpersonen, Familien sowie gewerbliche Nutzer verschiedenster Art. Daher wird auf eine gewissenhafte Prüfung und hohe Verfügbarkeit der Förderanlagen besonderer Wert gelegt.

Die Anlagen sind unterschiedlichster Art: Personenaufzüge, Lastenaufzüge, Fassadenbefahranlagen, Rolltreppen und Feuerwehraufzüge in diversen Ausführungen. Sie befinden sich teils in abgeschlossenen, teils in öffentlich zugänglichen Bereichen.

Das Alter der Aufzüge variiert stark – die ältesten stammen aus dem Baujahr 1951. Viele technische Anlagen befinden sich noch im Originalzustand aus der Errichtungszeit. Einige wurden bereits modernisiert, weitere Modernisierungen sind geplant.

Die unter „AG“ aufgeführten Anstalten haben sich lediglich zur Durchführung einer einheitlichen Ausschreibung über die vertragsgegenständlichen Leistungen projektbezogen zusammengeschlossen. Jede unter AG aufgeführte Anstalt wird jedoch isolierter Auftraggeber für die vertragsgegenständlichen Leistungen bezogen auf die im Eigentum des jeweiligen AG befindlichen Immobilien **gemäß Anlage 2**. Es wird daher klargestellt, dass mit diesem Vertrag nur Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und jeweils derjenigen einzelnen Anstalt begründet werden, die Eigentümerin der betroffenen Immobilie gemäß **Anlage 2** ist. Mit diesem Vertrag



wird daher insbesondere keine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer oder aller unter „AG“ genannten Versorgungseinrichtungen gegenüber dem Auftragnehmer für Verpflichtungen aus diesem Vertrag begründet. Jede einzelne Versorgungseinrichtung tritt stattdessen gegenüber dem AN als isolierter Auftraggeber für ihre Immobilien bzw. Förderanlagen auf und begründet mit diesem Vertrag nur Rechte und Pflichten isoliert für sich.

4. Rahmenvertrag (Werkvertrag)

Der Auftragnehmer schließt mit dem jeweiligen Einzel-Auftraggeber (siehe Ziffer 3) einen Rahmenvertrag über die Erbringung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen. Dieser Rahmenvertrag regelt sämtliche technischen, kaufmännischen und organisatorischen Bedingungen sowie die vereinbarten Preisstrukturen. Die Prüftermine für das jeweils folgende Geschäftsjahr werden vom Auftraggeber im Oktober des laufenden Jahres beim Auftragnehmer abgefragt. Die Bestätigung der Prüftermine durch den Auftraggeber gilt als verbindlicher Einzelabruf im Sinne dieses Rahmenvertrags. Eine gesonderte Beauftragung durch weitere Einzelabrufe ist für diese Leistungen nicht erforderlich. Die Bedingungen des Rahmenvertrags sowie die in diesem Leistungsverzeichnis definierten Anforderungen finden auf diese Abrufe uneingeschränkt Anwendung.

4.1. Rahmenvertrag – Allgemeine Beschreibung

- Der Rahmenvertrag dient zur regelmäßigen, wiederkehrenden oder bedarfsabhängigen Abrufung von Leistungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums. Er definiert grundsätzliche Vertragsbedingungen, Leistungsumfänge, Reaktionszeiten, Preisstrukturen und Qualitätsanforderungen, jedoch ohne eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers in Bezug auf bestimmte Mengen.
- Der Rahmenvertrag bildet die rechtliche und organisatorische Grundlage, um Einzelaufträge schnell, einheitlich und wirtschaftlich abzuwickeln. Er stellt sicher, dass alle relevanten Regelungen vorab vertraglich geklärt sind und Abrufe flexibel und effizient erfolgen können.

Die in Anlage 2 aufgeführten Anlagen zeigen den zu erwartenden Umfang des Rahmenvertrags. Durch Erwerb oder Verkauf von Immobilien, Nutzungsänderung der Anlagen/Gebäude sowie die Änderung von Mietverträgen kann sich das Auftragsvolumen entsprechend erweitern oder reduzieren. Soweit sich das Auftragsvolumen im Vergleich zur Anlage 2 (zum Zeitpunkt der Ausschreibungsveröffentlichung) pro Jahr der Vertragslaufzeit insgesamt nicht um mehr als 10 % erweitert, ist der AN zur Ausführung von abgerufenen Leistungen auch hinsichtlich dieser hinzugekommenen Anlagen verpflichtet. Prüfleistungen für neu hinzukommende Förderanlagen werden auf der Basis des Hauptangebots (Preisliste) vergütet.

Zweck des Rahmenvertrags:

- Sicherstellung der kontinuierlichen Verfügbarkeit definierter Leistungen
- Vereinheitlichte Preise und Leistungsstandards
- Vereinfachung von Beauftragungs- und Abrechnungsprozessen
- Planungs- und Kostensicherheit für beide Vertragsparteien



- Flexibilität bei variierenden Leistungsbedarfen

4.2. Beauftragungsbasis – Abruf von Einzelleistungen

- Die Leistungserbringung der wiederkehrenden Prüfungen erfolgt nicht automatisch, sondern wird ausschließlich durch die Bestätigung der Prüftermine für das Folgejahr des Auftraggebers auf Grundlage dieses Rahmenvertrags beauftragt. (siehe Punkt 4).

Jeder Abruf präzisiert den tatsächlichen Bedarf und enthält:

- Art und Umfang der benötigten Leistung
- Leistungszeitraum bzw. Ausführungsfristen
- Leistungsort
- Mengenangaben
- Besonderheiten oder projektspezifische Anforderungen
- Die Einzelbeauftragungen erfolgen in der Regel:
 - schriftlich (per E-Mail, digitalem Bestellsystem oder Auftragsschreiben durch Übersendung der Anlage 2 als Abruf für das folgende Geschäftsjahr mit den angegebenen Bestellnummern-)
- auf Basis der im Rahmenvertrag vereinbarten Preise, Pauschalen oder Stundensätze

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle abgerufenen Leistungen:

- innerhalb der fixierten Prüftermine bzw. vereinbarten Reaktions- und Bearbeitungszeiten zu übernehmen
- nach definierten Qualitätsstandards auszuführen
- ordnungsgemäß zu dokumentieren und abzurechnen
- Der Auftraggeber verpflichtet sich nicht, die aufgeführten Mengen abzurufen. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich nach tatsächlichem Bedarf und Abrufen.

5. Termine/Prüffristen

- Der AN ist verpflichtet, die Prüfungen in den vorgegebenen Prüffristen fristgerecht nach BetrSichV § 14 Abs. 5 durchzuführen.
- Übergangsfristen: Prüfungen, welche nicht mehr durch die bisherige ZÜS erbracht wurden, müssen ab dem Vertragsbeginn schnellstmöglich, jedoch spätestens in den zwei darauffolgenden Monaten nachgeholt werden.
- Eine Bündelung der Prüfungen mit neuen Prüffristen ist gewünscht, muss jedoch mit dem AG abgestimmt werden und sind festzulegen. Hat dies eine einmalige Änderung des Prüfturnus zur Folge, sind dabei alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.



- Werden zum Vertragsende fällige Prüfungen nicht fristgerecht durchgeführt, behält sich der AG vor, die Leistung durch eine andere ZÜS durchführen zu lassen. Siehe (7.5)
- Feinabstimmung der Prüftermine mindestens 6 Wochen vorher mit dem Auftraggeber, der Wartungsfirma und dem Hausmeisterservice (HSM); Kontakte stellt der AG zur Verfügung.
- Sollte eine Prüfung kurzfristig erfolgen müssen, um einen Stillstand einer Förderanlage zu verhindern oder zu verkürzen ist das separat abzustimmen. Ein Termin muss innerhalb von 5 Werktagen ab Bekanntwerden zur Verfügung gestellt werden.
- Die Prüftermine des Folgejahres sind bis spätestens 30. Oktober (ab 2027) vom AN an den AG taggenau zu übermitteln und in einer Gesamtliste über alle beauftragten Anlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Dokumentenübergabe – Formate, Struktur, Sicherheit

6.1. webbasierte Plattform

Der Auftragnehmer stellt eine webbasierte Plattform zur Verfügung, über welche Prüfberichte, Prüfprotokolle und zugehörige Dokumente zentral abgelegt, verwaltet und den berechtigten Nutzern zugänglich gemacht werden können.

6.2. Dateiformate und Übergabe von Dokumenten

- Dokumenten-Uploads für Prüfberichte und Terminankündigungen sind in PDF-Format bereitzustellen
- Versionierung von Dokumenten
- Strukturierte Ablage mittels Ordner- oder Kategorienverwaltung
- Volltextsuche über Dokumente und Metadaten
- Zugriffs- und Berechtigungsmanagement
- Protokollierung aller Aktivitäten (Upload, Änderung, Download)
- Exportfunktion für einzelne Dokumente oder gesamte Berichtspakete
- Benachrichtigungsfunktionen an den AG (neue Dokumente, geänderte Berichte, Ablauf von Fristen, Erinnerungen von Mängelbeseitigungen, Meldungen an das Gewerbeaufsichtsamt)
- Wurde durch den AN eine Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt vollzogen, ist der AN verpflichtet, dem Gewerbeaufsichtsamt umgehend die Nachprüfunterlagen zuzustellen und den AG schriftlich zu informieren
- Terminankündigungen von Prüfungen



6.3. Jahresauswertung

Es ist einmal im Jahr eine Jahresauswertung der erbrachten Leistungen vorzulegen. Diese Auswertung ist bis zum 15. Februar des Folgejahrs in einem Termin vorzustellen. Darin sind mindestens enthalten:

- Erbrachte Leistungen
- gesamte Mängelanzahl geringfügig, erheblich und gefährlich im Zusammenhang mit der entsprechenden Wartungsfirma
- Anzahl der Nachprüfungen im Zusammenhang mit der entsprechend Wartungsfirma
- Fristüberschreitung von Prüfungsleistungen: eins, zwei, drei oder mehr Monate (sollte dies aufgrund der Wartungsfirma entstanden sein, ist dies separat zu führen).

6.4. Dokumentenübergabe

Zum Vertragsende ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle für den Auftraggeber erhobenen Daten und Unterlagen vollständig und nachvollziehbar zu übergeben. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Prüfunterlagen auffindbar sein, sind diese immer Eigentum des Auftraggebers und sind entsprechend auszuhändigen.

7. Allgemeine Vertragsbedingungen

7.1. Leistungsgegenstand & Neutralität

- Die Leistungen sind gemäß Leistungsbeschreibung zu erbringen.
- Der AN hält alle geltenden Gesetze, Normen und allgemein anerkannte Regeln der Technik des aktuellen Standes ein.
- Der Leistungsort ist der Wirtschaftseinheit gleichzusetzen.
- Leistungsänderungen/-erweiterungen gelten nur per schriftlicher Beauftragung durch den AG.
- Prüfleistungen für neu hinzukommende Förderanlagen werden auf Basis der geltenden Preise in den Vertrag inkludiert.

7.2. Mitwirkungspflichten Auftraggeber

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zu den Anlagen und Räumen sowie allen relevanten Dokumenten zur Verfügung steht. Die Benennung von Ansprechpersonen und Bereitstellung bestehender Daten ist sicherzustellen.

7.3. Änderungen/Ergänzungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu Beweis Zwecken der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag (dies



gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst). Diese Änderungen sind fortlaufend zu nummerieren.

E-Mails genügen der Schriftform im Sinne dieses Vertrags und seiner Bestandteile.

Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des AG abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der AG stimmt dem ausdrücklich und schriftlich zu.

7.4. Abnahme & Mängelbeseitigung

Die formale Abnahme ist mit der Rechnungsbegleichung erfolgt, sofern der AG dem AN nicht zuvor wesentliche Mängel an der Leistung in Textform mitgeteilt hat.

Mängel sind kostenfrei zu beseitigen und Nachbesserungen haben innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.

7.5. Termine

Falls der AN die Prüffristen nicht einhalten kann oder der angesetzte Termin nicht eingehalten werden kann, hat der AN die Möglichkeit, diesen in den darauffolgenden 6 Wochen nachzuholen. Falls das nicht eingehalten wird, kann der AG eine Ersatzvornahme vornehmen. Dabei hat der AG das Recht, die Prüfleistung kurzfristig an eine andere ZÜS zu vergeben. Die Mehrkosten hat der AN zu tragen.

7.6. Vertragsstrafe bei Terminverzug

Kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung vertraglich vereinbarter Fristen aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt 0,15 % der Jahres-Netto-Auftragssumme pro Kalendertag des Verzugs, innerhalb eines Vertragsjahres, maximal jedoch 5 % der Jahres-Netto-Auftragssumme.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Zahlung der hierfür abgerechneten Vergütung geltend gemacht werden.

7.7. Vertragsstrafe bei Nichterfüllung

Erfüllt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht aus Gründen, die er zu vertreten hat, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Jahres-Netto-Auftragssumme geltend machen.

Eine darüberhinausgehende Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

Der Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Zahlung der hierfür abgerechneten Vergütung geltend gemacht werden.

7.8. Vertragsstrafe bei konkreten Qualitätsverstößen

Werden die nachfolgend einzeln genannten vereinbarten Qualitätsanforderungen, technische Spezifikationen oder Normen vom AN aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht eingehalten,



und führt dies zu Nacharbeiten, Verzögerungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der auf diese konkrete Leistung entfallenden Netto-Positionssumme verlangen.

Dies gilt bei:

Nichteinhaltung des technischen Standards

Dokumentation, bei der folgende Angaben fehlen: siehe Anlage 1 Leistungsbeschreibung, Punkt 6.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus Punkt (7.16) bleibt unberührt.

7.9. Gewährleistung

Die Ansprüche wegen Pflichtverletzungen und Mängeln bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesem Vertrag anders geregelt. Die Gewährleistungsfrist für die Prüfleistungen beträgt 5 Jahre.

7.10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Dauer dieses Vertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen aufrechtzuhalten und auf Verlangen nachzuweisen:

- Personen- und Schachtschäden mindestens 5 Mio. Euro
- Versicherungsschäden mindestens 5 Mio. Euro

7.11. Rechte an Arbeitsergebnissen

Dem AG werden an den Arbeitsergebnissen umfassende Nutzungsrechte (zeitlich/ räumlich/ sachlich unbeschränkt) eingeräumt. Der AN bleibt Inhaber seines Know-hows und Methodik (Hintergrundrechte).

7.12. Vertraulichkeit & Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Tätigkeit zur Kenntnis gelangende vertrauliche Informationen der Auftraggeberin auch über das Ende des Vertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung sind als solche gekennzeichnete oder aufgrund der Umstände, unter denen die Bekanntgabe erfolgt, als vertraulich zu behandelnden Informationen, die der anderen Partei bekannt gemacht werden, nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind und bei denen aus Sicht eines verständigen Dritten ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Umfasst sind alle schriftlichen, elektronischen oder mündlichen Informationen. Der Auftragnehmer wird die ihm übergebenen Unterlagen sorgfältig verwahren, vor der Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach Ende des Vertrages zurückgeben.



Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere auch der DSGVO zu beachten.

Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeiter, Vertreter und etwaigen Unterauftragnehmer zur Vertraulichkeit nach Maßgabe der Regelungen dieses Paragraphen oder in vergleichbarem Umfang. Der Erfahrungsaustausch des Auftraggebers mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt, unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers, unbenommen.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, die der anderen Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits rechtmäßig bekannt waren, von ihr selbst entwickelt wurden, ihr ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung durch sie oder einen Dritten bekannt werden oder die aufgrund schriftlicher Bestätigung der offenlegenden Partei nicht mehr als vertrauliche Information gelten. Die datenschutzrechtliche Pflicht zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten bleibt unberührt.

Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen im erforderlichen Umfang weitergeben, wenn sie gesetzlich oder aufgrund einer bestands- bzw. rechtskräftigen Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung verpflichtet sind. In diesem Fall ist die andere Partei unverzüglich und noch vor der Offenlegung, unter Angabe der betroffenen Informationen, zu informieren und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, dass die vertraulichen Informationen vertraulich, z. B. durch eine gerichtliche Schutzanordnung, behandelt werden. Im Zuge der Offenlegung ist kenntlich zu machen, dass es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die Offenlegung vertraulicher Informationen, um die Rechte einer Partei aus diesem Vertrag durch ein Gericht feststellen zu lassen, ist zulässig.

Die Parteien nutzen von der jeweils anderen Partei offengelegte vertrauliche Informationen nur zur Erfüllung dieses Vertrages und schützen sie vor der Kenntnisnahme und Nutzung durch unbefugte Dritte durch den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Insbesondere ist der Auftragnehmer nur berechtigt, vertrauliche Informationen solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Unterauftragnehmer ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber deren Einsatz ausdrücklich zugestimmt hat, soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind und der oder die Unterauftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Paragraphen oder in vergleichbarem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet ist bzw. sind, vgl. Abs. 2, S. 1. Ist eine vorherige Zustimmung zum Einsatz von Unterauftragnehmern nach den vertraglichen Regelungen nicht erforderlich, gilt vorstehender Satz mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber der Weitergabe der vertraulichen Information ausdrücklich zustimmt.

Die andere Partei ist unverzüglich zu informieren, falls vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen die Regelungen dieses Paragraphen weitergegeben wurden. Der Auftraggeber kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist, weil der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß den vorstehenden Absätzen schuldhaft nicht nachkommt.

Die vorstehenden Verpflichtungen aus den Regelungen dieses Paragraphen gelten auch nach Vertragsende fort.



Sämtliche vertrauliche Informationen des Auftraggebers in physischer und elektronischer Form, einschließlich der vom Auftragnehmer gefertigten Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese zulassen, sind nach vollständiger Leistungserbringung nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben oder zu vernichten und die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung zumindest in Textform zu bestätigen. Im Falle einer Kündigung oder von Rechtsstreitigkeiten hat die Herausgabe bzw. Vernichtung sowie deren Bestätigung unverzüglich nach Aufforderung des Auftraggebers zu erfolgen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit und solange eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht. Besteht eine Aufbewahrungspflicht, ist die Nutzung vertraulicher Informationen nur hierfür zulässig.

7.13. Subunternehmer

Der AN ist nicht berechtigt, die Hauptleistung (Prüfleistung) an Subunternehmer oder an Dritte zu übertragen. Hilfeleistungen wie Bereitstellung von Gewichten oder Inanspruchnahme von Monteurunterstützung für die Erbringung der Prüfleistung sind ausgenommen.

7.14. Vergütung, Reisekosten, Preisänderungen

Der jeweilige AG schuldet dem AN für die Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag eine Vergütung entsprechend dem vom AN bepreisten Preisblatt zur Leistungsbeschreibung ZÜS (Anlage 3) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

- Alle Kosten, d. h. die Kosten aus den Prüfleistungen und den daraus benötigten Komponenten und Beihilfen sind in dem dort angebotenen Einheitspreis enthalten.
- Nebenkosten, Spesen Grundgebühren (die "Ankergebühr") sind in den angebotenen Preisen ebenfalls enthalten.
- Die Preise laut Preisliste (Anlage 3) sind Fixpreise, welche grundsätzlich über die gesamte Vertragslaufzeit gelten.
- Ist es erforderlich Prüfungsleistungen (z. B. Nachprüfung nach Tausch von ablagereifen Tragseilen) zu erbringen, welche durch eine vorausschauende Instandhaltung vermeidbar gewesen wären, aber durch das zuständige Instandhaltungsunternehmen der Förderanlage wegen Nichtleistung entstanden sind, sind diese Kosten direkt dem Instandhaltungsunternehmen in Rechnung zu stellen.
- Die vereinbarten Preise sind für die ersten zwei (2) Vertragsjahre festgeschrieben.
- Für das dritte und vierte Jahr der Vertragslaufzeit sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung der Preise zu verlangen. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der prozentualen Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen, Wirtschaftszweig „Reparatur und Instandhaltung von Maschinen“ oder einer vergleichbaren neutral erhobenen Statistik, wobei als Vergleichswerte der Indexstand zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns und der Indexstand zum Ablauf des zweiten Vertragsjahres heranzuziehen sind.



- Die insgesamt Preisanpassung ist aber für den gesamten Vertragszeitraum auf eine maximale Abweichung im Verhältnis zum im Preisblatt angebotenen Preis von 5 % gedeckelt.
- Die Anpassung ist schriftlich geltend zu machen und wird zum Beginn des folgenden Vertragsjahres wirksam.

7.15. Abrechnung & Zahlungsziel

- Rechnungsadressaten sind – als jeweilige Leistungsempfänger – stets die konkreten Anstalten, in deren Eigentum die betroffene Immobilie steht entsprechend den Einzelbeauftragungen zu entnehmen. In der vorzulegenden Rechnung muss die Umsatzsteuer separat ausgewiesen werden.
- Die Abrechnung der Leistung erfolgt, pro Wirtschaftseinheit gesammelt in einer Rechnung. Anlagen, die im gleichen Prüfzyklus und innerhalb einer Woche geprüft werden müssen in einer Rechnung abgerechnet werden.
- Auf den Rechnungen müssen Buchungskreis der Versorgungsanstalt, Nummer der Wirtschaftseinheit sowie die Bestellnummer angegeben sein, siehe Anlage 2.
- Zahlungsziel 45 Tage, vorbehaltlich ordnungsgemäßer Abnahme.
- Das Zahlungsziel beginnt erst, wenn alle rechnungsbegleitenden Unterlagen vollständig beim AG eingegangen sind.
- Leistungen nach Zeitaufwand werden nur anerkannt und vergütet, wenn diese vor ihrer Durchführung schriftlich beauftragt wurden. Die Vergütung erfolgt gegen Nachweis; angefangene Stunden werden anteilig vergütet.

7.16. Laufzeit & Kündigung

Die Rahmenvertragslaufzeit beträgt 4 Jahre und beginnt zum 01. Januar 2027.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher liegt insbesondere vor bei:

- Compliance-Verstöße
- Insolvenz des AN
- Einsatz von nicht ausreichend qualifizierten Fachkräften
- Wiederholte nicht fristgerechte Erfüllung der Leistung
- Verlust der Akkreditierung als zugelassene Überwachungsstelle

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte.

7.17. Audit-/Prüfrechte

Der AG ist berechtigt, leistungsrelevante Unterlagen/Prozesse des AN im Leistungsumfang zu prüfen.



7.18. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

Gerichtsstand ist München.

7.19. Salvatorische Klausel & Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes sowie die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich dem Willen der Parteien am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.



Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Ort:

Ort:

Datum:

Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Anlagendaten Los1

Anlage 3: Preisblatt Los1